

# Ladesonne Elektroprämie

Wir zahlen Ihnen **275,- €** für Ihr Auto.

Weitere **55,- €** gehen an die NaturEnergie als Beitrag zur Energiewende.



## Was sind THG-Quoten?

Mineralölunternehmen sind dazu verpflichtet, ihre Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Dazu können Sie die Einsparungen aus der Elektromobilität in Form von THG-Quoten kaufen und anrechnen. Für jedes angemeldete E-Auto können pauschal Treibhausgaseinsparungen von ca. 862 kg CO<sub>2</sub> angesetzt werden.

## Für welche Fahrzeuge gibt es die THG-Quoten?

Jedes reine Batterieelektrifahrzeug (keine Plug-in-Hybride) mit Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein). Das Fahrzeug kann privat oder auf ein Unternehmen zugelassen sein.

## Was muss ich machen?

Schicken Sie uns einfach dieses Formular zusammen mit einem Scan oder Foto von beiden Seiten des Fahrzeugscheins.

## Wie viele Autos kann ich angeben?

Wenn mehr als ein Auto auf denselben Halter angemeldet ist, schicken Sie einfach alle Fahrzeugscheine. Wenn der Halter verschieden ist, verwenden Sie einfach ein weiteres Formular.

## Was ist mein Vorteil?

Wir zahlen pro Fahrzeug einen Festpreis von 275,- € an den Halter des Fahrzeugs und zusätzlich 55,- € direkt an die NaturEnergie Region Hannover e.G.

## Wann trifft meine Überweisung ein?

Zuerst sammeln wir die Anträge und beantragen die Quoten etwa einmal im Monat beim Umweltbundesamt. Die Ausstellung dort kann leider im Moment bis zu 8 Wochen dauern. Vermarktung und Auszahlung dauern dann noch einmal etwa 4-6 Wochen.

## Wie verhalte ich mich im Folgejahr?

Wir werden Ihnen für das nächste Jahr per E-Mail ein Angebot machen. Nur nach Ihrer aktiven Rückmeldung vermarkten wir Ihre THG-Quoten wieder. Ansonsten passiert gar nichts und Sie können die Quoten dann zum Beispiel über einen anderen Anbieter verkaufen.

## Sind noch Fragen offen?

Kontaktieren Sie uns einfach unter [thg@ladesonne.de](mailto:thg@ladesonne.de).

## Ja, ich möchte die Ladesonne Elektroprämie:

Privatperson oder Kleinunternehmen im Sinne des §19 UStG	Sonstiges Unternehmen
Name (oder Firmenname) wie im Fahrzeugschein	Vorname
Straße und Hausnummer	Postleitzahl und Ort
E-Mail	Steuernummer
Kontoinhaber	Kontoverbindung

Mit Absenden dieses Formulars zusammen mit dem beidseitigem Scan oder Foto meines Fahrzeugscheins per E-Mail an [thg@ladesonne.de](mailto:thg@ladesonne.de) beauftrage ich Ladesonne GmbH & Co. KG mit der Vermarktung der THG-Quoten für mein Fahrzeug. Die Vertragsbedingungen habe ich zur Kenntnis genommen.

# Vertragsbedingungen für den Verkauf der Treibhausminderungsquoten

Stand 01.03.2022

## § 1 Geltungsbereich und Zustandekommen des Vertrags

(1) Diesen Vertragsbedingungen liegen die Regelungen zur Treibhausgasminderungsquote sowie zum Handel mit den Erfüllungsoptionen zur Treibhausgasminderungsquote („Quotenhandel“) gemäß den § 37a Absatz 6 BImSchG und §§ 5 ff. der Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen – 38. BImSchV (38. BImSchV) in der am 1. Januar 2022 in Kraft tretenden bzw. getretenen Fassung zu Grunde.

(2) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Ladesonne GmbH & Co. KG („Ladesonne“) und Haltern von Elektrofahrzeugen im Sinne von § 2 Absatz 2 der 38. BImSchV („E-Mobilist“) über die Bestimmung und Berechtigung von Ladesonne als Drittem im Sinne von § 37a Absatz 6 Bundesimmissionsschutz-gesetz (BImSchG).

(3) Der Vertrag kommt zustande, wenn der E-Mobilist nach Eingabe seiner Daten dieses Formular zusammen mit dem/den Fahrzeugschein(en) (Zulassungsbescheinigung Teil 1) Ladesonne per E-Mail zukommen lässt und Ladesonne den Eingang der vollständigen Unterlagen bestätigt.

## § 2 Gegenstand des Vertrags

(1) Gegenstand des Vertrags ist die Übertragung der Rechte und Pflichten des E-Mobilist aus dem Quotenhandel auf Ladesonne gemäß § 7 Absatz 5 der 38. BImSchV.

(2) Der E-Mobilist bestimmt Ladesonne für die Ladestrommengen seines/r Elektromobils/e als Dritten im Sinne des § 37a Absatz 6 BImSchG. Ladesonne nimmt die Bestimmung an. Durch den Abschluss des Vertrages ermächtigt der E-Mobilist Ladesonne, die übertragene/n THG-Quote/n im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vermarkten.

## § 3 Entgelt für die Übertragung

(1) Der E-Mobilist erhält für jedes von der Auftragsbestätigung erfasste Elektrofahrzeug von Ladesonne das auf dem Formular genannte jährliche Entgelt für die Übertragung seiner Rechte aus dem Quotenhandel. Die Zahlung erfolgt auf das angegebene Konto. Ein zusätzliches jährliches Entgelt geht in der genannten Höhe an die genannte dritte Organisation.

(2) Ladesonne kann dem E-Mobilist in den Folgejahren ein neues Angebot für das jährliche Entgelt in dem jeweiligen Jahr machen. Der Kunde kann dem aktiv per E-Mail zustimmen erklärt damit, dass er weiter im Besitz des E-Autos ist. Widerspricht der E-Mobilist dem Angebot oder antwortet er nicht, kann er die Quote

(3) Die Entgelte werden jeweils nach Zustandekommen des Vertrags gemäß § 1 Absatz 3 dieser AGB und nach der Anerkennung der rechtmäßigen Teilnahme des betreffenden E-Autos am Quotenhandel durch das Umweltbundesamt, innerhalb einer Frist von maximal 35 Werktagen ausgezahlt.

## § 4 Pflichten des E-Auto-Besitzers

(1) Der E-Mobilist schickt Ladesonne eine gut lesbare digitale Kopie (als Fotodatei oder PDF) der aktuellen und ordnungsgemäß ausgefertigten Zulassungsbescheinigung(en) Teil I gemäß der Fahrzeugs-Zulassungsverordnung zur Verfügung. Auf Aufforderung von Ladesonne wird der E-Mobilist eine neue Kopie übersenden, falls die Kopie unleserlich oder sonst von ungenügender Qualität ist.

(2) Eine mögliche Steuerpflicht durch die Entgelte klärt der E-Mobilist gegebenenfalls mit einem Steuerberater.

## § 5 Exklusivität

(1) Der E-Mobilist sichert zu, dass er für die Kalenderjahre, für die der Vertrag abgeschlossen wird, noch keine andere Person als Dritten bestimmt und berechtigt hat, an seiner Stelle am Quotenhandel teilzunehmen.

(2) Teilt das Umweltbundesamt Ladesonne mit, dass für ein Fahrzeug des E-Mobilist in einem Kalenderjahr bereits eine andere Person als Ladesonne als Dritter im Sinne von § 37a Absatz 6 BImSchG bestimmt worden ist, so ist Ladesonne berechtigt, die Auszahlung des Entgelts für dieses Kalenderjahr und Fahrzeug zu verweigern. Ladesonne wird dem E-Mobilist das Ergebnis der Prüfung durch das Umweltbundesamt in diesem Fall unverzüglich mitteilen.

## § 6 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung des zwischen dem E-Mobilist und Ladesonne geschlossenen Vertrags verarbeitet Ladesonne die erforderlichen personenbezogenen Daten des E-Mobilist unter Beachtung der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Bestimmungen zum Datenschutz.

(2) Zur Vertragserfüllung kann Ladesonne Dienstleister einsetzen, welche nach den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO durch einen Auftragsverarbeitungsvertrag zur weisungsgebunden Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Auftrag verpflichtet sind.

## § 7 Vertragslaufzeit

(1) Die Vertragslaufzeit beginnt mit Abschluss des Vertrags und endet, wenn er von einer der beiden Vertragsparteien fristgerecht gekündigt wird.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Jede Kündigung bedarf der Textform.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform im Sinne des § 126b BGB. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Textformklausel.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise gegen zwingendes Recht verstoßen oder aus anderen Gründen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragspartner sind in diesem Fall verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine andere, dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende Vertragsbestimmung zu ersetzen. Das gleiche gilt bei Lücken im Vertrag.

(3) Ladesonne kann sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.